

Synopse / 2. Änderungssatzung **zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck**

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014	2. Änderungssatzung vom.....2014 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009
	Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 51 ff. und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 133) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten:	Artikel I Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 wird wie folgt geändert: § 2 Ziffer 6 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung: § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören nur die Pumpen zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Pumpenschächte und Anschlussleitungen zur Hauptdruckrohrleitung sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

a) Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

b) Die Grundstücksanschlussleitungen gehören ab dem 01.01.2015 zur öffentlichen Abwasseranlage.

c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. In Druckentwässerungsnetzen ist der an die Stelle des Kontrollschachtes tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Pumpenschacht Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 bleiben unberührt.